



# *Satzung*

der  
**Turnerschaft 1856 e.V.**  
Frankfurt-Griesheim

# SATZUNG

## Turnerschaft 1856 Frankfurt am Main-Griesheim e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Vermögen
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss
- § 12 Verwaltungsorgane des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Aufgaben Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Erweiterter Vorstand
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Aufgaben des erweiterten Vorstandes
- § 20 Abteilungen
- § 21 Kassenrevisoren
- § 22 Auflösung Verein
- § 23 Versicherung und Haftung
- § 24 Streitigkeiten
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Regelung zum Datenschutz
- § 27 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzverordnung
- § 28 Genehmigung – Ursprung

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand -**

Der TV Griesheim 1856 e.V. und die Griesheimer TG 1879 beschlossen in geheimer Abstimmung den Zusammenschluss beider Vereine unter dem Namen Turnerschaft 1856 Frankfurt - Griesheim.

Die Gründungsversammlung fand am 04. März 1947 in Frankfurt-Griesheim statt. Die Turnerschaft 1856 Frankfurt-Griesheim e.V. ist die Rechtsnachfolgerin der beiden oben genannten Vereine.

Die Turnerschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## **§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit -**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereines ist es die Förderung des Sports (Freizeit-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensports) und des öffentlichen Gesundheitswesens für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sowie Jugendhilfe.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
  - die Durchführung von Sportkursen,
  - die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder,
  - die Durchführung von Gesundheitsbezogenen Kursen und Gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen,
  - die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege.
3. Parteipolitische, weltanschauliche, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes.

## **§ 3 - Vermögen -**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Guthaben bei Kreditinstituten

und sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht. Zum Vermögen des Vereines gehören auch alle Vermögenswerte der Abteilungen und der Fachausschüsse.

#### **§ 4 - Mitglieder -**

Mitglieder des Vereines sind:

1. Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahr)
2. Eltern und Kind Turnen
3. Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr
4. Ehrenmitglieder (§ 6)
5. fördernde Mitglieder (§ 6)
6. passive Mitglieder

#### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft -**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Bei Minderjährigen ist zum Zeichen des Einverständnisses die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (Personensorgeberechtigten) erforderlich.
5. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
6. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
7. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages wird eine Gebühr erhoben.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum.

#### **§ 6 - Ehrenmitglieder -**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besonders um die Belange des Vereines oder des Sportes allgemein verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglied des Vereines wird außerdem jeder, der ununterbrochen 40 Jahre dem Verein angehört und seine Beiträge laufend entrichtet hat.
3. Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich durch Mitarbeit innerhalb des Vereines besondere Verdienste erworben haben.
4. Zu fördernden Mitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um die Turnerschaft besondere Verdienste erworben haben.

über die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder fördernden Mitglied beschließt die nächste Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Berufung im Falle der Ablehnung ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, alle anderen Ehrenmitglieder zahlen 50 % des Beitrages der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder -**

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereines im Rahmen der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Sie können in allen Abteilungen des Vereines Sport treiben, ggf. sind zusätzlich Abteilungsbeiträge zu zahlen:  
Die Rechte der Mitglieder und die Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Sie wirken durch Wahlen bei der Bildung der Organe des Vereines und der Abteilungen mit.
3. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse, Förderung der satzungsgebundenen Grundsätze der Turnerschaft.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines(r) Abteilungs- oder Übungsleiters(in) in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Für Mitglieder besteht die Verpflichtung, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für fahrlässig verursachte Schäden aufzukommen. Für Schäden, die durch minderjährige Mitglieder verursacht werden, haften deren gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigten).
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Die Mitglieder oder Erziehungsberechtigte der minderjährigen Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen und sportliche Aktivitäten des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

## **§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit -**

1. Die Mitglieder erlangen mit dem Eintritt der Volljährigkeit Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus. Eine Wahl in den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 15 - gesetzliche Vertretung) ist erst nach vollendetem 18. Lebensjahr zulässig.
3. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## **§ 9 - Mitgliederbeiträge -**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Beitragsaufkommen muss die wirtschaftliche Existenz des Vereines in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe der Monatsbeiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Beiträge sind Bringschulden - sie werden im voraus fällig und können nach Wahl des Mitgliedes vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden.
4. Von neu eintretenden Mitgliedern ist ein Abbuchungsauftrag an den Verein zu erteilen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
5. Die Aufnahmegebühr wird bei Ersteinzug mit abgebucht.
6. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Rückständige Beiträge können nach Mahnung eingetrieben werden. Hierfür werden zusätzliche Mahn- und Inkassogebühren zu den Bankgebühren erhoben.
8. Für besondere Belange werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag Sonderbeiträge erhoben, sofern der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Beitrag für Ehrenmitglieder s. § 6 letzter Abschnitt.
10. Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift, dass sie für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haften.

## **§ 10 - Ende der Mitgliedschaft -**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt (lfd. 2)
  - b) mit dem Tod des Mitgliedes
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (lfd. 3)
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 11)

- e) bei Auflösung des Vereines (§22)
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende (31.12.) zulässig. Dabei ist eine Kündigungsfrist von jeweils einem Monat einzuhalten. Das ausscheidende Mitglied hat fällige Beiträge bis zum Jahresende zu zahlen.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder sich an einem unbekanntem Ort aufhält. Die Streichung ist dem Mitglied, sofern möglich, mitzuteilen.
  4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht gegenüber dem Verein.

### **§ 11 - Ausschluss -**

1. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereines,
  - b) bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines,
  - c) bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes des erweiterten Vorstandes oder deren Vertreter,
  - d) bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für den Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen Vorstandsmitglieder gestimmt haben.
3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

### **§ 12 - Verwaltungsorgane -**

Verwaltungsorgane des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Verwaltungsorgane der Abteilungen sind die in einer Abteilungsversammlung von den Abteilungsmitgliedern zu wählenden Abteilungsleiter(innen) und ihre Mitarbeiter(innen). Stimmberechtigt sind Mitglieder wie in § 13.

### **§ 13 - Mitgliederversammlung -**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren.

Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist in den ersten 6 Monaten des Jahres einzuberufen. Vom Vorstand ist Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Verhandlungspunkten stellt.

Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung in der Vereinszeitung oder Aushang oder schriftlicher, sowie elektronischer Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Sie wird von dem(der) 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem(r) Stellvertreter(in) oder einem anderen hierfür beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Die Tagesordnung ist dabei den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Versammlung sind 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem(der) 1. Vorsitzenden einzureichen. Sogenannte Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung behandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Alle Anträge müssen schriftlich gestellt werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des (der) 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle eines(r) Stellvertreters(in) oder eines anderen damit beauftragten Vorstandsmitgliedes.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte beinhalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes,
- b. Bericht der Kassenrevisoren,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- e. Beschlussfassung über Anträge,
- f. Beschlussfassung über Haushaltsplan,  
falls erforderlich:
- g. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren usw.,
- h. Satzungsänderung,
- i. Beschlussfassung - Änderung Vereinszweck oder Auflösung.

### **§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung -**

Der Versammlung obliegt:

- a) Genehmigung der Berichte des Vorstandes, des(der) 1. Schatzmeisters(in) und der Kassenrevisoren,
- b) Entlastung des Vorstandes und des(r) 1. Schatzmeisters(in),
- c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenrevisoren,
- d) Bestätigung der Abteilungsleiter(innen) und Fachausschüsse,



- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Veräußerung von Immobilien des Vereines,
- j) Belastung von Anlagevermögen des Vereines.

Sämtliche Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, ausgenommen bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes.

Auf Antrag muss die Abstimmung in geheimer schriftlicher Form durchgeführt werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2) bedarf es der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines, sie ist - soweit notwendig - schriftlich einzuholen.

Die Auflösung des Vereines (§ 22) kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen zum Vorstand werden durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Handaufheben gewählt werden.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Vorstand soll jedoch mindestens aus acht Mitgliedern bestehen.

### **§ 15 - Vorstand -**

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2 gleichberechtigte Stellvertreter(innen)
- c) 1. und 2. Schatzmeister(in)
- d) sportliche(r) Leiter(in)
- e) 1. und 2. Schriftführer(in)
- f) 2 Jugendwarte(innen)
- g) einem weiblichen und einem männlichen Mitglied als Beisitzer

Mit Ausnahme des Amtes 1. Vorsitzende(r) und 1. Schatzmeister(in) können zwei Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden (sie hat jedoch nur eine Stimme).

Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) beide Stellvertreter(innen)
- c) 1. Schatzmeister(in)
- d) sportliche(r) Leiter(in)

Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vereinsintern muss einer der beiden Vertretenden der/die 1. Vorsitzende(r) oder im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, ein(e) Stellvertreter(in) sein.

### **§ 16 - erweiterter Vorstand -**

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Leiter(innen) der Sportabteilungen,
- c) die Vertreter(innen) der Fachausschüsse.

### **§ 17 - Wahl des Vorstandes -**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in zwei Gruppen auf jeweils zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im ersten Jahr scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus:

- a) Stellvertreter(in) a.
- b) 1. Schatzmeister(in)
- c) 2. Schriftführer(in)
- d) 1. Jugendwart(in) a.
- e) Beisitzer (weiblich)

Im nächsten Jahr scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) Stellvertreter(in) b.
- c) sportliche(r) Leiter(in)
- d) 2. Schatzmeister(in)
- e) 1. Schriftführer(in)
- f) 1 Jugendwart(in) b.
- g) Beisitzer (männlich)

Die Abteilungsleiter(innen) der Sportabteilungen und die Vertreter(innen) der Fachabteilungen werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Bei einem Rücktritt des Vorstandes ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand nach § 26 BGB die Geschäfte weiter.

## **§ 18 - Aufgaben des Vorstandes -**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereines. Er beruft Versammlungen ein, schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereines und nach außen, erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan, führt die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse durch und wahrt die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder.

Ihm steht die Bildung von Ausschüssen und Abteilungen zu.

Der Vorstand entscheidet - außer beim Ausschluss von Mitgliedern - mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig - mindestens 7 Tage - vor Sitzungstermin eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der zum Vorstand gehörenden Mitglieder anwesend sind.

Er kann sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes selbständig ergänzen, die Wahl muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Aufgabenordnung.

Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die gegenzuzeichnen und aufzubewahren sind.

Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch Aushang in den Vereinsräumen, Veröffentlichungen in der Vereinszeitschrift oder auf ortsübliche Art.

Vorstandssitzungen finden im allgemeinen monatlich statt, mind. jedoch 8 mal im Jahr. Die Teilnahme ist Pflicht. Bei wiederholtem Fernbleiben an den Sitzungen hat der(die) 1. Vorsitzende entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Unterstützung der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine haupt- oder ehrenamtliche Geschäftsführung einsetzen und/oder Mitarbeiter beschäftigen. Für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins können an den Vorstand und an andere Personen angemessene Vergütungen (Aufwandsentschädigungen) gezahlt werden. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 15 die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB der Satzung beschließt, für welche Tätigkeiten und in welcher Höhe Vergütungen gezahlt werden.

## **§ 19 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern und der Vorstand ein weiteres Beschlussgremium für notwendig erachtet. Jede Abteilung hat nur eine Stimme.

Die Teilnahme ist für die Abteilungsleiter(innen) und Vertreter(innen) der Fachabteilung Pflicht. Im Verhinderungsfalle kann der (die) Stellvertreter(in) oder ein anderes Abteilungsmitglied stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen. Bei wiederholtem Fernbleiben an den Sitzungen des erw. Vorstandes ist der Vorstand aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Aufgaben der Abteilungsleiter(innen) und Vertreter(innen) der Fachabteilungen ergeben sich aus deren Fachgebieten nach Vorgaben des Vorstandes. Die Richtlinien übergeordneter Verbände sind hierbei zu beachten.

## **§ 20 - Abteilungen -**

Die Abteilungen leiten ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig. Sie arbeiten eng mit dem(der) sportlichen Leiter(in) und den Vereinsjugendwarten(innen) zusammen.

Die Abteilungen erörtern in jährlich mindestens einer Abteilungsversammlung ihre Belange und wählen den(die) Abteilungsleiter(in) und ggf. weitere Mitarbeiter(innen).

Die Wahl des(der) Abteilungsleiter(in) ist auf ein Jahr begrenzt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie müssen eine(n) Abteilungsleiter(in) und sollen eine(n) Jugendwart(in) haben.

Die Abteilungsversammlung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Vorstandsmitglieder können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Bestehen Abteilungen überwiegend aus Jugendlichen und Kindern, so kann vom Vorstand ein(e) Abteilungsleiter(in) und ggf. Vertreter(in) eingesetzt werden.

Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen sind nur Mitglieder, die für die Abteilung erfasst sind.

Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereines, ob durch den Verein bzw. Abteilung erworben oder durch Schenkung/ Spende erhalten.

Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes.

Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen in den Verein sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Die Auflösung einer Abteilung kann von mindestens 3/4 der ihr angehörenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösung muss der erweiterte Vorstand zustimmen.

Bei Auflösung einer Abteilung ist das von dieser Abteilung verwaltete Bargeld und Inventar sofort an den Vorstand abzuliefern.

Der Vorstand hat das Recht bei Entscheidungen der Abteilungen, die der Zielsetzung des Vereines widersprechen, einzugreifen.

## **§ 21 - Kassenrevisoren -**

Die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung (Buchhaltung - Kasse) sowie die Abteilungskassen werden durch die gewählten Kassenrevisoren jährlich überprüft. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu erstellen und durch Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

Spätestens 10 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung (§ 13) muss eine Prüfung stattfinden; weitere Prüfungen können jederzeit vorgenommen werden.

Über vorliegende Mängel müssen die Kassenrevisoren dem Vorstand vorab berichten. Dieser ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Prüfung der Wirtschaftsführung stehen drei Kassenrevisoren zur Verfügung. Die Wahl eines Kassenrevisors erfolgt über drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Kassenrevisor aus und muss in der Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem erweiterten Vorstand (§ 16) und sollten verschiedenen Abteilungen angehören.

### **§ 22 - Auflösung des Vereines -**

Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 14).

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es zur Pflege und Förderung von Turnen und Sport in Frankfurt - Griesheim verwenden muss.

Für die Abwicklung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

### **§ 23 - Versicherung und Haftung -**

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Unfälle sind umgehend zu melden und außerdem der eigenen Krankenkasse anzuzeigen.

Ein Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen 8 Wochen abgeholt worden sind.

Der Verein haftet bei Schäden gegenüber Dritten im Rahmen des § 31 BGB.

Für vorsätzlich oder eigenverantwortlich angerichtete Schäden haftet das Mitglied immer.

Die vorhandenen Ordnungen der Sportanlagen bzw. Sport- und Turnhallen sind ebenfalls zu beachten.

### **§ 24 - Streitigkeiten -**

Größere Meinungsverschiedenheiten jeder Art sind nach den jeweils bestehenden Rechtsverordnungen (BGB usw.) bzw. der vorliegenden Straf- und Rechtsordnung durch den Vorstand zu klären.

### **§ 25 - Ordnungen -**

Weitere Regelungen können In Vereinsordnungen getroffen werden, ohne Bestandteil der Satzung zu sein. Sie sind vom Vorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Für die Beschlussfassung gilt § 18 Absatz 2 der Vereinsatzung.

## § 26 - Regelung zum Datenschutz -

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 27 - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung -**

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

### **§ 28 - Genehmigung, Ursprung -**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2018 und Eintragung in das Vereinsregister am 08. Nov. 2018 in Kraft. Sie ist Ersatz für die Satzung vom 26. April 2012.